

**Satzung der Stadt Preetz über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104 „Wohnbebauung nordöstlich der Louise-Schroeder-Straße“ für das Gebiet zwischen Louise-Schroeder-Straße, Seeblick und Stresemannstraße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung (Grundstück Louise-Schroeder-Straße 19)**

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 13.12.2022 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparerechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. 2003, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs vom 26. April 2022 (BGBl. S. 674), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Stadtvertretung der Stadt Preetz hat in ihrer Sitzung am 03.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnbebauung nordöstlich der Louise-Schroeder-Straße“ für das Gebiet zwischen Louise-Schroeder-Straße, Seeblick und Stresemannstraße mit Ausnahme der straßenbegleitenden Bebauung (Grundstück Louise-Schroeder-Straße 19) aufzustellen. Planungsziel war es, auf einer von kleinteiliger Wohnbebauung umgebenen noch unbebauten Fläche eine dem Charakter der vorhandenen Bebauung entsprechende eingeschossige Neubebauung zu entwickeln. Zur Sicherung dieser Planung wird eine Verlängerung der gleichzeitig beschlossenen Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der genaue Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

**§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

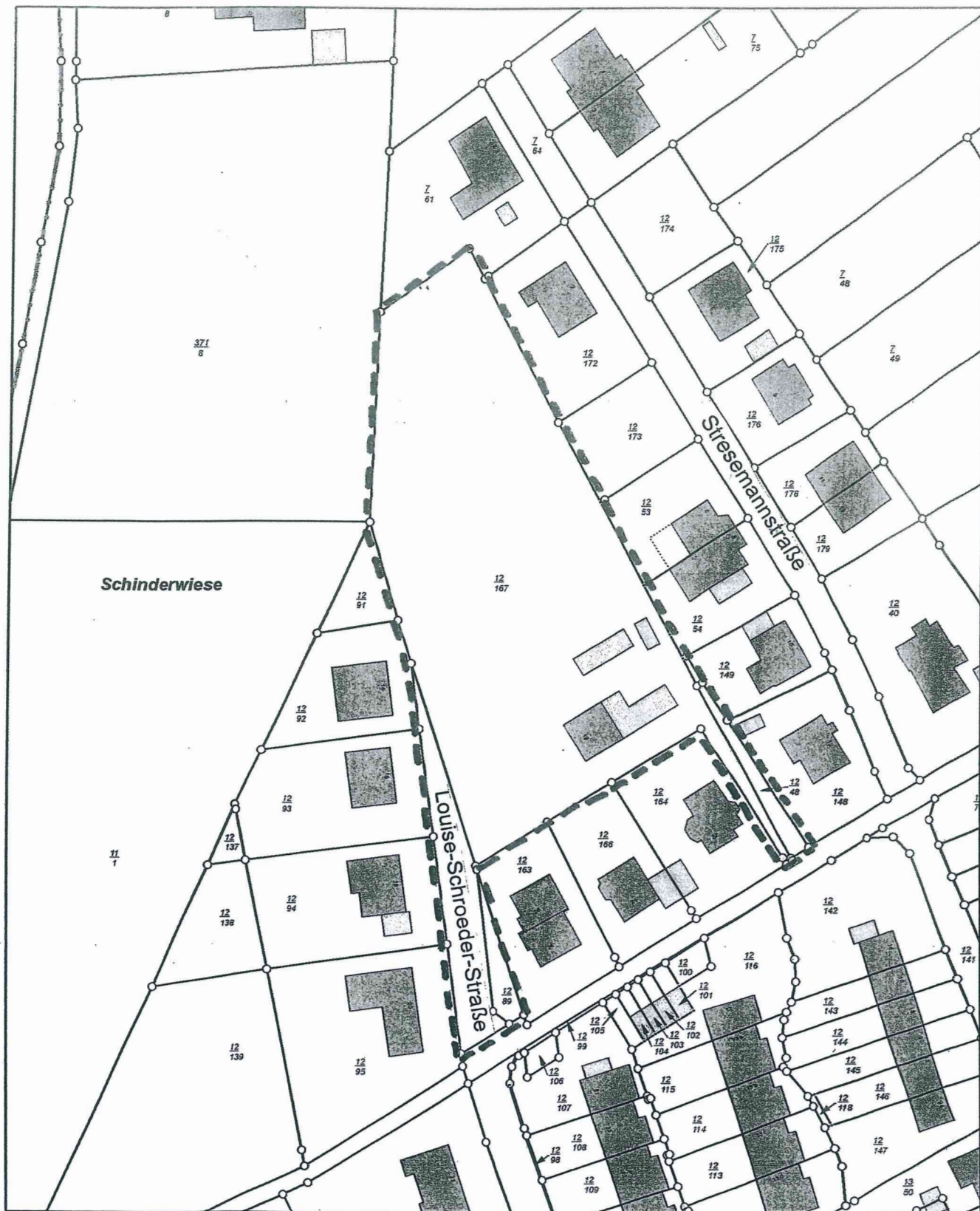
Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend der gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 27.12.2022

L.S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Björn Demmin

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 104



Geltungsbereich der Satzung über eine  
Veränderungssperre zum Bebauungsplan  
Nr. 104